

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Insolvenzsachen

Az.: 651 IE 365/21



In dem Verfahren über den Antrag

der **One Square Advisors GmbH**, Theatinerstraße 36, 80333 München, vertreten durch die Geschäftsführer des Günther Frank, geboren am 01.01.1958, St.-Anna-Straße 11, 80538 München und des Waschkuhn Wolf, geboren am 22.06.1963, London, Vereinigtes Königreich
- antragstellende Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH**, Prinzregentenstraße 48, 80538 München, Gz.: 51412-21

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

Eyemaxx Real Estate AG, Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg, vertreten durch den Vorstand Dr. Müller Michael, geboren am 04.06.1954, Feuerwehrstraße 17, A 2333 Leopoldsdorf bei Wien, Österreich

Registergericht: Amtsgericht Aschaffenburg Registergericht Register-Nr.: HRB 11755
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GRUB BRUGGER**, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, Gz.: 1162-21/fs/st

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg am 06.12.2021 folgenden

Beschluss

1. Das Insolvenzverfahren über das im Inland belegene Vermögen der Schuldnerin wird am 06.12.2021 um 10.00 Uhr als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Kleinschmidt
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt
Telefon: +49 (0)69299940
Telefax: +49 (0)69299941444

3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **13.01.2022** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

4. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 35 Abs. 2 (Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit), 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens, Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans, Vorgabe der Zielsetzung des Plans), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten wird anberaumt auf

Donnerstag, 20.01.2022, 13:00 Uhr,

Schloss Johannisburg - Ridingersaal, Schlossplatz 4, 63739 Aschaffenburg

Hinweise:

Die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist.

5. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Donnerstag, 20.01.2022, 13:00 Uhr,

Schloss Johannisburg - Ridingsaal, Schlossplatz 4, 63739 Aschaffenburg

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

6. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

8. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

9. **Hinweis:**

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 05.11.2021 ein Sanierungsverfahren als Hauptinsolvenzverfahren durch das Landesgericht Korneuburg (Österreich) Az.: 36 S 101/21a - 3 wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet. Als Masseverwalterin wurde Frau Rechtsanwältin Dr. Ulla Reisch, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1a Ebene 07, Top 09, Tel.: 01/212 55 00; Fax.: 01/212 55 00 bestellt.

Der Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens ist am 03.11.2021 beim Insolvenzgericht Aschaffenburg eingegangen. Dieser Antrag ist zulässig und wirksam im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Ziffer b EulnsVO i. V. m. § 14 Abs. 1 InsO. Die Forderungen sind glaubhaft gemacht worden und es besteht ein rechtliches Interesse.

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts Aschaffenburg eine Niederlassung i. S. v. Art. 2 Nr. 10, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 EulnsVO).

Die Schuldnerin geht im hiesigen Zuständigkeitsbereich einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht nur vorübergehender Art nach, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten erfordert. Die Schuldnerin nimmt im Rahmen ihrer Finanzierungsfunktionen, die sie selbst als ihren Geschäftszweck beschreibt, eine umfangreiche wirtschaftliche Aktivität in Deutschland wahr. Das Gründen oder Erwerben, das Halten und Veräußern von Beteiligungen, erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen einer in Deutschland ausgeübten wirtschaftlichen Aktivität im Sinne des Niederlassungsbegriffs gemäß Art 2 Nr. 10 EulnsVO. Die Aktivitäten der Schuldnerin in Deutschland sind auch nicht nur vorübergehender Art und weisen zumindest ein Mindestmaß an Organisation und Stabilität auf. Zudem werden von der Schuldnerin hierzu in Deutschland Personal und Vermögenswerte eingesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGlinsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab 01.01.2022 **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Roth
Richter am Amtsgericht